

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NÖDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Februar 1973	Nummer 14
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
79037	15. 1. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände (Wab 73)	304

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
31. 1. 1973	RdErl. — Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	308
8. 2. 1973	Bek. — Informationstagung für die Bauaufsicht	309
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Innenminister	
1. 2. 1973	Gem. RdErl. — Lautsprecher und Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlaß der am 25. März 1973 stattfindenden Kommunalwahlen im Neugliederungsraum Bielefeld	310

I.

79037

**Vorschrift über Schutzmaßnahmen
gegen Waldbrände (Wab 73)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 1. 1973 — IV A 2 37—00—00.00

1 Vorbemerkung

Zu den Aufgaben der Forstbehörden gehört die Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände.

2 Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen im Sinne dieses RErl. sind alle Maßnahmen, die die Brandgefährdung eines Waldgebietes herabsetzen, das frühzeitige Erkennen eines Waldbrandes ermöglichen, die rasche Ausbreitung des Feuers verhindern bzw. die Brandbekämpfung wesentlich erleichtern.

Hierzu gehören im einzelnen:

2.1 Waldbauliche Maßnahmen

Durch waldbauliche Maßnahmen, wie die Wahl bestimmter Baumarten, die Begründung von Laubwaldriegeln, die Änderung des Bestandesaufbaues und ähnliches kann die Branddisposition besonders gefährdeter Waldkomplexe bzw. -bestände herabgesetzt werden.

Diese Maßnahmen sind im Rahmen der Forsteinrichtung festzulegen.

2.2 Anlage von Feuerschutzstreifen

Gefährdete Waldteile, insbesondere große zusammenhängende Nadelholzkulturen und -dickungen, sind durch Wege und Schneisen so zu gliedern, daß schwere Tanklöschfahrzeuge eingesetzt werden können. Ein solches ausreichendes Wege-Schneisen-System ist im Staatswald im Rahmen der Forsteinrichtung festzulegen.

2.3 Anlage von Wasserentnahmestellen

In großen Waldgebieten sind als wichtige Voraussetzung für eine wirksame Waldbekämpfung für Tanklöschfahrzeuge geeignete und gut erreichbare Wasserstellen (Teiche, Bachstauungen) mit Vorräten zur Wasserentnahme anzulegen bzw. auszubauen.

Diese Wasserentnahmestellen sind deutlich sichtbar zu markieren.

Auf meinen RdErl. v. 10. 6. 1964 (SMBL. NW. 79035) weise ich hin.

2.4 Bau von Feuerwachtürmen

In besonders gefährdeten großen Waldgebieten kann die Überwachung von Feuerwachtürmen aus zweckmäßig sein.

Der Bau von Feuerwachtürmen im Staatswald bedarf der Genehmigung der höheren Forstbehörde.

Feuerwachtürme, die aus Mitteln der Landesforstverwaltung finanziert werden, sind grundsätzlich als Holzkonstruktionen auszuführen.

2.5 Organisation und Ausrüstung des Feuerwachdienstes
In besonders gefährdeten Waldgebieten organisieren die unteren Forstbehörden für den Wald aller Besitz-

arten einen Feuerwachdienst. Sofern eine Überwachung der Wälder vom Flugzeug aus in Betracht kommt, bedarf die Einsatzplanung der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde.

Die Ausrüstung des Feuerwachpersonals mit Sprechfunkgeräten ist auf Ausnahmefälle zu beschränken und bedarf der Genehmigung der höheren Forstbehörde.

Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Feuerwehren ist zu fördern; nach Möglichkeit sollten ein oder zwei Übungen im Jahr durchgeführt werden.

Bei Waldbränden in staatlichen Forstbetrieben können für die Löschmannschaften Getränke aus Mitteln für Wirtschaftsmaßnahmen bezahlt werden.

3 Schutzmaßnahmen nach § 48 Landesforstgesetz

Die Anordnung der unter den Nummern 2.1 bis 2.5 genannten Maßnahmen für den Körperschafts- und Privatwald bedarf der Zustimmung der höheren Forstbehörde.

Wurden die Kosten der Anlagen und Einrichtungen gemäß § 48 Abs. 3 Landesforstgesetz vom Land Nordrhein-Westfalen übernommen, trägt das Land auch die Unterhaltungskosten.

4 Offentlichkeitsarbeit

Zu Beginn der Waldbrandgefahrenezeit und bei Waldbrandwetterlagen haben die unteren Forstbehörden unter Einschaltung der gegebenen Kommunikationsmittel dafür Sorge zu tragen, daß die Bevölkerung auf die Gefahr der Entstehung von Waldbränden hingewiesen wird.

Im Staatswald sind außerdem Warntafeln anzubringen; die unteren Forstbehörden haben darauf hinzuwirken, daß derartige Warntafeln auch im Körperschafts- und Privatwald aufgestellt werden.

5 Berichterstattung

T.
5.1 Die unteren Forstbehörden berichten der zuständigen höheren Forstbehörde zum 10. Januar eines jeden Jahres über die Waldbrände des Vorjahres nach beiliegendem Vordruck.

5.2 Die höheren Forstbehörden legen dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zusammenfassung der Berichte der Forstämter nach dem beiliegenden Vordruck zum 1. Februar eines jeden Jahres vor.

5.3 Waldbrände, die über eine Fläche von mehr als 10 ha hinausgehen, sind durch die unteren Forstbehörden dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der höheren Forstbehörde sofort fernmündlich oder telegrafisch mit folgenden Angaben zu melden: Forstamt/Betriebsbezirk, Zeitpunkt, Flächengröße, Waldbesitzer.

6 Schlußbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 3. 1973 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

RdErl. v. 28. 9. 1962 (SMBL. NW. 79037)

RdErl. v. 2. 5. 1963 (SMBL. NW. 79037)

RdErl. v. 3. 5. 1963 (SMBL. NW. 79037).

T.

Anlage

Anlage

Forstamt

Nachweisung
über
Waldbrände

— Kalenderjahr 19

Vorgelegt,

, den

(Sämtliche Flächen sind nur mit einer Dezimale einzutragen)

II.

Innenminister**Personenstandswesen****Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken
Düsseldorf und Köln**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1973 —
I B 3/14 — 66. 12

Für die Standesbeamten, ihre Stellvertreter, die Sachbearbeiter im Standesamt sowie die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden im Jahre 1973 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e. V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Anlage Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung — LVO — vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30/SGV. NW. 20301) die Beamten verpflichtet sind, sich fortzubilden; damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinde-, Amts- und Oberkreisdirektoren gebeten, die Standesbeamten sowie daneben auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden.

Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten fallen dem Dienstherrn zur Last (§ 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamten gesetzes).

Ich würde es begrüßen, wenn die Herren Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen ließen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezerrenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen sind folgende Themen vorgesehen:

Im März-Kursus:

„Grundbegriffe des Internationalen Privatrechts und deren Anwendung auf konkrete Fälle der Personenstandsbeurkundungen“

— Geburtsbeurkundungen und deren Ergänzung —

Im Mai-Kursus:

„Grundbegriffe des Internationalen Privatrechts und deren Anwendung auf konkrete Fälle der Personenstandsbeurkundungen“

— Aufgebot und Eheschließung —

Im Oktober-Kursus:

Erörterung von wichtigen Erlassen und Gerichtsentscheidungen und von Fällen aus der Praxis.

Anlage**Plan
für die Fortbildungsveranstaltungen im Jahre 1973****I. Regierungsbezirk Düsseldorf**

Arbeitskreis I/1 Kreisfr. Städte: Düsseldorf, Leverkusen;
Kreis: Düsseldorf-Mettmann
Ort: Hilden, Feuerwehrhaus, Am Feuerwehrhaus, Sitzungssaal
1. Tagung
Dienstag, 13. 3. 1973 14 bis 17 Uhr

Ort: Düsseldorf, Rathaus, Marktplatz 2,
Sitzungssaal Erdgeschoß

2. Tagung
Donnerstag, 17. 5. 1973 14 bis 17 Uhr
3. Tagung
Donnerstag, 18. 10. 1973 14 bis 17 Uhr

Arbeitskreis I/2 Kreisfr. Städte: Mönchengladbach, Rheydt u. Neuss;
Kreis: Grevenbroich
Ort: Büttgen, Rathaus

Donnerstag, 15. 3. 1973
Donnerstag, 10. 5. 1973 14 bis 17 Uhr
Dienstag, 16. 10. 1973

Arbeitskreis I/3 Kreisfr. Stadt: Krefeld;
Kreise: Kempen-Krefeld, Moers
Ort: Krefeld, Rathaus, großer Sitzungssaal, von-der-Leyen-Platz

Dienstag, 13. 3. 1973
Dienstag, 15. 5. 1973 13,30 bis
Donnerstag, 18. 10. 1973 16,30 Uhr

Arbeitskreis I/4 Kreisfr. Städte: Wuppertal, Remscheid Solingen;
Kreis: Rhein-Wupper-Kreis
Ort: Bergisch Neukirchen, Stadthalle

Donnerstag, 15. 3. 1973
Donnerstag, 10. 5. 1973 14,30 bis
Dienstag, 16. 10. 1973 17,30 Uhr

Arbeitskreis I/5 Kreisfr. Städte: Essen, Duisburg, Oberhausen, Mülheim an der Ruhr

Ort: Essen, Parkhaus Hügel
Dienstag, 13. 3. 1973
Dienstag, 15. 5. 1973 14 bis 17 Uhr
Donnerstag, 18. 10. 1973

Arbeitskreis I/6 Kreise: Dinslaken, Rees

Ort: Wesel, Kreishaus
1. Tagung
Donnerstag, 15. 3. 1973 14 bis 17 Uhr

Ort: Rees, Weseler Str. 1, Hotel Holzum
2. Tagung
Donnerstag, 10. 5. 1973 14 bis 17 Uhr

Ort: Dinslaken, Kreishaus
3. Tagung
Dienstag, 16. 10. 1973 14 bis 17 Uhr

Arbeitskreis I/7 Kreise: Geldern, Kleve

Ort: Goch, Markt 15, Ostdeutsche Heimatstube
1. Tagung
Dienstag, 20. 3. 1973 14 bis 17 Uhr

Ort: Kerken (Nieukerk), Rathaus
2. Tagung
Dienstag, 15. 5. 1973 14 bis 17 Uhr

Ort: Redburg-Hau, Peter-Eich-Str., Hotel Jagdhaus Moser
3. Tagung
Dienstag, 23. 10. 1973 14 bis 17 Uhr

Kursusleiter zu I/1, I/2:
StOA Liebetruth, Solingen

Kursusleiter zu I/3, I/4:
STA Gymnich, Mönchengladbach

Kursusleiter zu I/5, I/6:
StOVR Buchheim, Köln

Kursusleiter zu I/7:
STA Roth, Wuppertal

II. Regierungsbezirk Köln

Arbeitskreis II/1 Kreisfr. Stadt: Köln;
 Kreise: Köln, Rheinisch-Bergischer-Kreis
Ort: Rodenkirchen, Rathaus,
 Großer Sitzungssaal
 Mittwoch, 21. 3. 1973
 Mittwoch, 16. 5. 1973 14 bis 17 Uhr
 Mittwoch, 24. 10. 1973

Beginn der Vorträge jeweils um 9.00 Uhr.

Die Tagung umfaßt zwei Themenkreise, und zwar

I Kunststoffe für tragende Bauteile
 am 14. 3. 1973

und

II Grundbau
 am 15. 3. 1973

Arbeitskreis II/2 Kreisfr. Stadt: Bonn;

Kreise: Euskirchen und
 Rhein-Sieg-Kreis

Ort: Bonn, Kreishaus, Bachstr. 36,
 Sitzungssaal
 1. Tagung
 Dienstag, 20. 3. 1973 14 bis 17 Uhr
Ort: Bornheim, Rathaus, Sitzungssaal
 2. Tagung
 Donnerstag, 17. 5. 1973 14 bis 17 Uhr
Ort: Bonn, Kreishaus, Bachstr. 36,
 Sitzungssaal
 3. Tagung
 Dienstag, 23. 10. 1973 14 bis 17 Uhr

Nachstehendes Programm ist vorgesehen:

Programm der Informationstagung
 für die Bauaufsicht am 14. und 15. März 1973
 in Düsseldorf, Haus der Wissenschaften
 Palmenstraße 16

14. März 1973

I Kunststoffe für tragende Bauteile

9.00 Uhr

Eröffnung und Begrüßung durch
 Ministerialdirigent Groß

9.15 Uhr (1)

Chemiewerkstoffe im Bauwesen, ihre Möglichkeiten und Grenzen aus der Sicht des Rohstoffherstellers

Dr. Schultheis, Leverkusen

Kurze Pause

11.00 Uhr (2)

Die Berechnung der Tragfähigkeit von Bauteilen aus Kunststoffen; werkstoffliche Grundlagen und Prinzipien der Festigkeitsrechnung

o.Prof. Dr.-Ing. Menges, TH Aachen

12.30—14.00 Uhr

Mittagspause

14.30 Uhr (3)

Versuch der Bemessung von Kunststoffbauteilen

Dr.-Ing. Schulz, TH Karlsruhe

Kurze Pause

16.00 Uhr (4)

Diskussion der Vorträge und der sich hieraus ergebenden Folgerungen bei Zulassungen bzw. Zustimmungen im Einzelfall

17.30 Uhr

Voraussichtliches Ende des ersten Veranstaltungstages

15. März 1973

II Grundbau

9.00 Uhr

Eröffnung und Begrüßung durch
 Ministerialdirigent Groß

9.15 Uhr (1)

Erdanker; Aktuelle Probleme der Planung und Anwendung

Akad. Direktor von Soos, TU München

Kurze Pause

11.15 Uhr (2)

Grundlagen der Berechnungsnormen im Grundbau
 o. Prof. Dr.-Ing. Schultze, TH Aachen

Informationstagung für die Bauaufsicht

Bek. d. Innenministers v. 8. 2. 1973 — V B — 59.2

Unter Bezugnahme auf meine Bek. v. 24. 2. 1971 (MBI. NW. 365) und meinen RdErl. v. 28. 11. 72 (n. v.) — V B 2/3 — 0.269 Nr. 1081/72 — an die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr gebe ich bekannt, daß die nächste Informationstagung für Bedienstete der Bauaufsichtsbehörden und Prüfämter für Baustatistik sowie Prüfingenieure für Baustatistik

am 14. und 15. März 1973
 in Düsseldorf, Haus der Wissenschaften,
 Palmenstraße 16

stattfindet.

12.45—14.30 Uhr
Mittagspause

14.30 Uhr (3)
DIN 1045 und DIN 1054; Betrachtungen über den Einfluß der neuen Normen auf Restsicherheiten
Ministerialrat Gallop, Innenministerium
Nordrhein-Westfalen

Kurze Pause

15.15 Uhr (4)
Diskussion der Vorträge und der sich hieraus ergebenden Folgerungen bei Zulassungen bzw. Zustimmungen im Einzelfall

16.30 Uhr
Voraussichtliches Ende der Veranstaltung

Den aufgrund meines Schnellbriefes vom 28. November 1972 gemeldeten Tagungsteilnehmern werden über die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr Gutscheine ausgehändigt, die zum Bezug der Umdrucke gegen eine Schutzgebühr berechtigen. Die gemeldeten Prüfingenieure für Baustatik erhalten die Gutscheine von mir direkt zugesandt.

Die Höhe der Schutzgebühr, die am Tage der Veranstaltung im Tagungsgebäude zu zahlen ist, beträgt

5.— DM für den Umdruck „Kunststoffe“
(ca. 40 Seiten)
15.— DM für den Umdruck „Grundbau“
(ca. 100 Seiten).

Weitere Exemplare dieser Arbeitsunterlagen können nur noch unmittelbar vom Verlag bezogen werden.

— MBl. NW. 1973 S. 309.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Innenminister

Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlaß der am 25. März 1973 stattfindenden Kommunalwahlen im Neugliederungsraum Bielefeld

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV/A 2 — 22 — 33—19/73 —
u. d. Innenministers — I B 1/20 — 12. 69. 19 — v. 1. 2. 1973

1. Parteien und Wählergruppen beabsichtigen, aus Anlaß der Kommunalwahlen im Neugliederungsraum Bielefeld Lautsprecher- und Plakatwerbung entlang der Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften zu betreiben. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, durch ständigen Hinweis auf die Wahl eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erzielen; sie dienen damit staatspolitischen Interessen.

2. Nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wird den Parteien und Wählergruppen in Ausnahme von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO der Betrieb von Lautsprechern genehmigt.

Diese Genehmigung, die bis zum 24. März 1973 befristet ist, ergeht unter folgenden Auflagen:

Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muß insbesondere unterbleiben

auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen),
an Verkehrsknotenpunkten,
in der Zeit von 22—7 Uhr,
in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13—15 Uhr.

3. Ferner wird für die Parteien und Wählergruppen nach § 46 Abs. 2 Satz 1 in Ausnahme von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften genehmigt. Die Parteien und Wählergruppen werden gebeten, vor Inanspruchnahme dieser Genehmigung den Straßenverkehrsbehörden — Straßenverkehrsämtern — ihre entsprechenden Vorhaben mitzuteilen, damit gegebenenfalls die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden können. Hierbei ist sicherzustellen, daß die Plakatwerbung unterbleibt

im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.

Ferner darf die Plakatwerbung nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.

4. Die zuständigen Bauaufsichtsbehörden haben in allen Fällen, in denen Parteien und Wählergruppen zur Durchführung einer genehmigungspflichtigen oder auch nicht genehmigungspflichtigen Plakatwerbung (§ 82 Abs. 1, 2 und 3 BauO NW) eine Befreiung von dem zwingenden Verbot des § 15 Abs. 3 erster Satz BauO NW beantragen, davon auszugehen, daß Gründe des allgemeinen Wohles im Sinne des § 86 Abs. 2 Nr. 1 BauO NW beantragte Abweichung erfordern, soweit nicht höherrangige Gesichtspunkte im Einzelfall entgegenstehen. Da die Verkehrssicherheit im allgemeinen weniger durch die Art des Wahlplakats an sich als vielmehr durch die besonderen Verhältnisse des Aufstellungsortes gefährdet werden kann, bedarf es in der Regel nur solcher Bauvorlagen, die zur Beurteilung etwaiger örtlicher Gefahrenlagen erforderlich sind. Hierzu werden in den meisten Fällen Angaben über den Ortsteil und die Straßenstrecken genügen.

5. Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 FStrG; §§ 18, 19, 25 ff. LStrG), wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt.

— MBl. NW. 1973 S. 310.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.